



Weinbergstrasse 17, 8090 Zürich

Telefon: 043 259 29 70

Telefax: 043 259 29 79

Internet: www.wald.kanton.zh.ch

Bearbeitet von: Stefan Rechberger

Direktwahl: 043 259 29 76

E-Mail: stefan.rechberger@bd.zh.ch

Verfügung vom 8. August 2011

Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen, Ergänzung)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Gemeinde Lufingen ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen und mit Beschluss vom 3. Dezember 1997, RRB Nr. 2573, festgesetzt worden. Im Zusammenhang mit einer Teilrevision der Nutzungsplanung musste im Gebiet des Golferweiterungsprojekts die Waldabgrenzung gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG ergänzt werden. Die Pläne mit den Waldgrenzen wurden vom 25. März bis 28. April 2011 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen erfolgt.

Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone, Ergänzung, in der Gemeinde Lufingen wird gemäss den Waldgrenzplänen 1:1000, Schlattacher, Schlattwinkel und Stründlen, Neuausdruck vom 3. August 2011, festgesetzt.
- II. Die Gemeinde Lufingen wird eingeladen, die Waldgrenzen in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

III. Die Gemeinde wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekanntzugeben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Amtes für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, innert dreissig Tagen bei der Baudirektion Kanton Zürich schriftlich Rekurs eingereicht werden kann.

IV. Mitteilung an:

- Gemeindeverwaltung Lufingen, Mülistrasse 11, 8426 Lufingen (mit Plan)
- Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, Postfach, 3003 Bern
- Pro Natura Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich
- Amt für Raumordnung und Vermessung
- Forstkreis 6 (mit Plan)
- Förster Christian Lippuner, Haldenstr. 13, 8425 Oberembrach (mit Plan)

**ALN Amt für
Landschaft und Natur**
Abteilung Wald



Dr. Konrad Nötzli, Kantonsforstingenieur

8. August 2011, Rb